



# **Feuerwehrreglement**

## **SISSLERFELD**

Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte Eiken, Münchwilen und Sisseln erlässt gestützt auf den Gemeindevertrag der Feuerwehr Sisslerfeld folgendes

## **FEUERWEHRREGLEMENT:**

### **A. Geschlechterneutralität**

#### **§ 1**

Geschlechter-  
neutralität

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

### **B. Rekrutierung und Einteilung**

#### **§ 2**

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal oder bei Bedarf durch die Feuerwehrkommission zu erfolgen.

#### **§ 3**

Freiwilliger  
Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Absatz 6 des Feuerwehrgesetzes (FwG) wird auf 18 Jahre festgesetzt.

### **C. Organisation der Feuerwehr**

#### **§ 4**

Feuerwehr-  
kommission

<sup>1</sup>Es wird eine gemeinsame Feuerwehrkommission gebildet. Die Feuerwehrkommission besteht aus maximal 9 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Vizekommandant
- c) je ein Mitglied des Gemeinderates der beteiligten Gemeinden, in der Regel der Ressortverantwortliche
- d) Materialwart
- e) Vertreter der Züge 1 und 2
- f) Mannschaftsvertreter

<sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder werden jeweils auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Feuerwehrkommandant amtiert als Präsident der Feuerwehrkommission. Im Übrigen erfolgt die Zusammensetzung nach den Bestimmungen des FwG. Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person (ohne Stimmrecht) übertragen werden, die nicht Mitglied der Feuerwehr ist.

<sup>3</sup>Die Feuerwehrkommission wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern der Feuerwehrkommission einberufen. Die Kommission trifft sich ordentlicherweise mindestens zweimal jährlich.

<sup>4</sup> Beschlüsse werden mit den relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident leitet die Sitzung und gibt bei Entschieden mit Stimmengleichheit den Stichentscheid.

## § 5

Vertrauensarzt

Der Vertrauensarzt der Feuerwehr wird von der Feuerwehrkommission bestimmt.

## D. Löscheinrichtungen

### § 6

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem jeweiligen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

### § 7

Kontrolle der Lösch-einrichtung

Die Hydrantenanlagen sind jährlich zu kontrollieren. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen. Für die Kontrollen sind die Wasserwarte zuständig.

### § 8

Löschwasser-auslösungen

Die Löschwasserauslösungen mit den zugehörigen Funktionskontrollen der Fernsteuerungen sind mindestens monatlich zu überprüfen. Die Kontrollen werden durch den zuständigen Wasserwart vorgenommen. Dieser führt darüber Protokoll. Bei Mängeln ist unverzüglich der Feuerwehrkommandant zu verständigen.

## E. Ausrüstung

### § 9

Ausrüstung

<sup>1</sup>Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Gröszenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

<sup>2</sup>Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

<sup>3</sup>Einsatzmaterial der Feuerwehr Sisslerfeld wird ausschliesslich für Feuerwehrzwecke eingesetzt.

## F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

### § 10

Ausbildung

<sup>1</sup>Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und dem Kader aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Kader und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### § 11

Übungsdienst

<sup>1</sup>Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

<sup>2</sup>Das Aufgebot zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup>Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup>Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

### § 12

Branddienst

<sup>1</sup>Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, grosse Wohnüberbauungen usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen.

<sup>2</sup>Beim Bau von sensiblen Bauten und Anlagen (insbesondere bezüglich Zweck und/oder Komplexität) muss die Feuerwehr in geeigneter Form vor Erteilung der Baubewilligung einbezogen werden.

<sup>3</sup>Beim Bau von Tiefgaragen soll vom Bauherrn ein Übersichtsplan der Tiefgarage in der Papiergrösse A3 an die Feuerwehrkommission ausgehändigt werden.

<sup>4</sup>Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute gepflegt. Die Feuerwehrkommission erlässt hierzu Richtlinien.

## G. Kontrollwesen

### § 13

Kontrollführung

<sup>1</sup>Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup>Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter

## § 14

Dienstbüchlein

Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden durch die kantonale Software erfasst und verwaltet.

## § 15

Kommando-  
wechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## H. Versicherung

### § 16

Versicherung der  
Feuerwehrleute

Die Feuerwehrleute sind subsidiär bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

### § 17

Versicherung der  
Privatfahrzeuge

Gegen Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die bei Verwendung für Einsätze, Übungen und Kurse entstehen, besteht für die Feuerwehr Sisslerfeld eine Haftpflichtversicherungspolice.

## I. Ordnungsbussen

### § 18

Bussen

Die Ordnungsbussen betragen

1. Dienstversäumnis 1 Übungssold
2. Dienstversäumnis 2 Übungssold
3. Dienstversäumnis 3 Übungssold
4. Dienstversäumnis 4 Übungssold

Bei jedem weiteren Dienstversäumnis innert Jahresfrist den vierfachen Übungssold.

Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen und der gemeinsamen Rechnung gutgeschrieben.

## J. Schlussbestimmungen

### § 19

Inkrafttreten,  
Aufhebung  
bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Feuerwehr Eiken-Sisseln vom 19. Januar 2004 und dasjenige der Feuerwehr Münchwilen vom 20. Juli 1997 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV in Kraft.

Eiken, Münchwilen und Sisseln, den

### KONFERENZ DER GEMEINDERÄTE EIKEN, MÜNCHWILEN UND SISSELN

#### Für die Gemeinde Eiken

Der Gemeindeammann



  
Patrik Balmer

Die Gemeindeschreiberin

  
Jennifer Enge

#### Für die Gemeinde Münchwilen

Der Gemeindeammann

  
Willy Schürch

Der Gemeindeschreiber

  
Marius Fricker



#### Für die Gemeinde Sisseln

Der Gemeindeammann

  
Rainer Schaub

Der Gemeindeschreiber

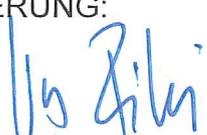
  
Heribert Meier



Genehmigt durch die AARGAUISCHE GEBÄUDEVERSICHERUNG:

5001 Aarau, 4. Mai 2016

  
Dr. Urs Graf  
Vorsitzender Geschäftsleitung

  
Urs Ribl  
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen